

Teilnahmebedingungen

18. Nachbarschaftsfest in den Höfen des
Vereins Quartier Mainzer Straße e.V.
am 01.09.2018 von 12.00 Uhr bis 22.00 Uhr



Organisator

Die organisatorische Durchführung der Veranstaltung obliegt dem Verein Quartier Mainzer Straße e.V. der jeweils den Zeitraum und die Bereiche festlegt, in der die Veranstaltung stattfindet. Bei dem 18. Nachbarschaftsfest in den Höfen handelt es sich um eine eintägige Jahrmarkt ähnliche Veranstaltung mit kulturellem Rahmenprogramm.

Standplatz

Die Standplätze werden schriftlich zugewiesen. Gewählt werden kann zwischen einer Länge von 3,00 m bis 6,00 m. Die maximale Tiefe von 3,00 m (einschließlich Dachvorbau) darf nicht überschritten werden. Auch Teile, die die eigentlichen Standmaße überragen (z.B. Anhänger-Deichsel), sind bei der Größen-Angabe in der Anmeldung einzubeziehen. Bei der Anmeldung ist die Bauweise des Verkaufsstandes (z.B. Pavillon, Verkaufswagen) anzugeben, um eine optimale Unterbringung in den Höfen zu gewährleisten. Ebenso die Grundfläche des gesamten Standes (incl. Dachüberstand). Für Verkaufswagen ist nur eine begrenzte Stellfläche vorhanden. Bei der Vergabe dieser Standplätze sind die fristgerechte Anmeldung und die Art des Warenangebotes entscheidend. Nach dem Aufbau der Stände, spätestens ab 11.30 Uhr, müssen alle Fahrzeuge aus dem Festbereich entfernt sein. Nach 11.30 Uhr werden alle Autos, die verkehrsbehindernd parken oder Feuerwehr- und Krankentransportzufahrten blockieren, aber auch solche, die das Erscheinungsbild des Marktes stören, auf Kosten des Fahrzeughalters abgeschleppt.

Besonderheiten des Standaufbaus

In der Standplatzbestätigung ist eine Nummer für den genauen Standort jedes Verkaufsstandes im Marktbereich angegeben. Diese Nummerierung ergibt sich aus dem Gesamtbelegungsplan der kurz vor der Veranstaltung per Email zugeschickt wird. Die jeweils zugewiesene Standplatzfläche ist genau einzuhalten. Zum Einweisen steht ihnen im Standbereich ein Ordner zur Verfügung. Die StandbetreiberInnen sind verpflichtet, die vor Ort ausgehängten Namensschilder mit ihrer Adresse zu versehen und gut sichtbar am Stand zu befestigen. (§ 1Sa GEWO). Kann ein zugewiesener Standplatz aus nicht vorhersehbaren Gründen (z.B. kurzfristig eingerichtete Baustelle, Gerüstaufbau, Wasserrohrbruch, Hochwasser usw.) nicht belegt werden, besteht kein Anspruch auf Schadensersatz (z.B. entgangener Gewinn) von Seiten des Vereins Quartier Mainzer Straße e.V. Es wird versucht ein Ersatzplatz zu organisieren. Ein Anspruch auf die Zuweisung eines Ersatzstandplatzes besteht jedoch nicht. Eine Absage aus wichtigem Grund muss bis spätestens Freitag 18.00 Uhr in der Veranstaltungsleitung gemeldet werden. Bei Nicht-Inanspruchnahme ohne vorherige Absage des Standplatzes bei der Veranstaltungsleitung bis spätestens am 01.09.2018 um 10.00 Uhr verfällt der Anspruch auf die bestellte Fläche. Der Veranstalter kann dann über diese Fläche frei verfügen. Sollte aufgrund von in der Anmeldung falsch angegebenen Standmaßen der zugewiesene Standplatz nicht ausreichen, wird nur dann ein den Gegebenheiten entsprechender Ersatzplatz zugewiesen, wenn dafür Raum innerhalb des Marktgebietes besteht. In diesem Fall wird das Standgeld entsprechend den Endmaßen berechnet. Rollständer zur Warenpräsentation dürfen nicht vor den Ständen aufgestellt werden. Hierdurch würden die polizeilich vorgeschriebenen Flucht- und Rettungswege blockiert. Es ist untersagt, den Platz unter zu verpachten. Zuwiderhandeln wird mit Platzverweis geahndet.

Stornierungsbedingungen

Eine Stornierung der gewerblichen Aussteller ist zu folgenden Konditionen möglich:

30 Tage vor Veranstaltung kostenfrei

29 – 21 Tage vor Veranstaltung 50 % der Standmiete

20 – 14 Tage vor Veranstaltung 75 % der Standmiete

13 Tage vor Veranstaltung 100 % der Standmiete

Bei Nichtstornierung und Nichterscheinen wird eine zzgl. Konventionalstrafe von 50,00 € fällig

Eine Stornierung der privaten Aussteller ist zu folgenden Konditionen möglich:

bis 42 Tage vor Veranstaltung kostenfrei

41 – 14 Tage vor Veranstaltung 50 % der Standmiete

13 – 8 Tage vor Veranstaltung 75 % der Standmiete

2 Tag vor Veranstaltung 100 % der Standmiete

Bei Nichtstornierung und Nichterscheinen wird eine zzgl. Konventionalstrafe von 25,00 € fällig

Standgebühren

Bitte ankreuzen	Vereinsmitglieder Privat und Gewerbe	Nichtmitglieder privat	Nichtmitglieder Gewerbe
Standmiete lfm Non Food	<input type="checkbox"/> 0,00 €	<input type="checkbox"/> 10,00 €	<input type="checkbox"/> 30,00 €
Standmiete lfm Gastronomie	<input type="checkbox"/> 0,00 €	<input type="checkbox"/> 20,00 €	<input type="checkbox"/> 40,00 €
Standmiete lfm Flohmarkt	<input type="checkbox"/> 0,00 €	<input type="checkbox"/> 10,00 €	<input type="checkbox"/> 30,00 €
Standmiete gemeinnützige Vereine lfm (Nachweis erbringen)	<input type="checkbox"/> 0,00 €	<input type="checkbox"/> 10,00 €	<input type="checkbox"/> 10,00 €

Vereinsmitglieder zahlen keine Standgebühren, da sie dies schon mit Ihrem Mitgliedsbeitrag getan haben. Die Tische im Audela haben eine Größe von je 1,40 Meter. Gerne sind wir behilflich falls Sie Strom und/oder Wasser benötigen. Sprechen Sie die Festleitung separat an.

Zahlungsbedingungen

Das Standgeld muss bis zum 14.08.2018 auf dem Konto des Vereins Quartier Mainzer Straße e.V. Sparkasse Saarbrücken IBAN DE11 5905 0101 0067 0867 69, BIC SAKSDE55XXX eingegangen sein. Sollte nicht fristgerecht überwiesen worden sein, wird vor Ort - zuzüglich eines Versäumniszuschlags von 10% auf das Standgeld - bar kassiert.

Auf- und Abbau der Stände

Aufbauzeiten am 01.09.2018 von 9.00 Uhr bis 11.45 Uhr
Abbauzeiten am 01.09.2018 ab 22.00 Uhr bis 23.00 Uhr

Warenangebot

In der Anmeldung müssen die Verkaufswaren detailliert aufgeführt sein. Sammelbegriffe wie „Importwaren“, „Geschenkartikel“, „Textilien“, haben keine Gültigkeit. Die Verkaufsware muss mit der angemeldeten Ware identisch sein.

Preisangaben

Die Preisangabenverordnung schreibt vor, dass an allen Waren die vollständigen Preise gut sichtbar und deutlich lesbar angebracht sein müssen.

Sauberkeit und Reinigung

Die Standbetreiber haben für die Sauberkeit in und um ihre Stände zu sorgen und müssen nach Beendigung des Festes ohne besondere Aufforderung die Plätze räumen und reinigen. Verunreinigungen von Straßen und Plätzen durch Fett- oder sonstige Essensreste lässt der Veranstalter nach reinigen. Die Kosten hierfür sind vom Verursacher zu tragen.

Hydranten

Hydranten dürfen nicht überbaut werden und müssen jederzeit sichtbar und frei zugänglich bleiben.

Untersagt sind

Straßensammlungen, politische Demonstrationen, Werbeaktionen, Werbestände.

Lebensmittelverordnung

Jeder, der Lebensmittel herstellt, behandelt oder in Verkehr bringt, trägt ein hohes Maß an Verantwortung für die Kunden/Gäste und haftet zivil- und strafrechtlich dafür, dass dies einwandfrei erfolgt. Gewerbliche Teilnehmer, regelmäßige Standbetreiber und Vereine mit Vereinsgastronomie/Clubheim haben sich bei der Ausgabe von Speisen und Getränken an die gesetzlichen Hygienevorschriften und das Infektionsschutzgesetz zu halten. Ebenso sind die allgemeinen Kennzeichnungsvorschriften zu berücksichtigen. Privatpersonen, Vereine und Standbetreiber, die nicht regelmäßig an Veranstaltungen teilnehmen, sind gehalten, eine Person mit Kenntnissen in der Lebensmittelbranche am Stand zu halten und allgemeine Hygienevorschriften zu beachten. Die Aufsicht über die Ausgabe von Speisen und Getränken obliegt dem Landesamt für Verbraucherschutz, Lebensmittelüberwachung, Telefon +49 681 99784550.

Brandschutz

Der Einsatz von Flüssiggasanlagen muss mit dem Amt für Brand- und Zivilschutz, Telefon +49 681 3010-0, abgesprochen werden. Für das Aufstellen und Lagern von Flüssiggas gelten die entsprechenden Sicherheitsangaben des Herstellers. Gasbetriebene Gebläseheizungen müssen nach den Benutzervorgaben des Herstellers den vorgegebenen Sicherheitsabstand zum Zelt aufweisen und bodenverankert montiert werden. Zum Beheizen der Stände dürfen nur zugelassene Heizgeräte nach den Sicherheitsvorgaben des Herstellers verwendet werden. Hierbei ist insbesondere der vorgegebene Sicherheitsabstand zu beachten!!! Sämtliche, für Dekorationszwecke verwendeten Stoffe und Kunststoffe müssen nach B1 Vorschrift schwer entflammbar sein. Packmaterial, Kartonagen und Papier dürfen nicht außerhalb der Stände gelagert werden (Polizeiverordnung vom 6.7.1963). Bei größeren Verkaufswagen und an Ständen, die mit offenem Feuer arbeiten (Kerzen, LötKolben etc.) sind geeignete Löschmittel in ausreichender Menge (z.B. Feuerlöscher, Löschdecke, Fettbrandlöscher, Wasserlöscher) bereitzuhalten.

Hinweis zu Heizmöglichkeiten

- **Elektrische Heizlüfter** Vorzugsweise sollte man nur Geräte mit Überhitzungsschutz, hoher Standfestigkeit (Bodenverankerung) und
- Keramikheizer in Betracht ziehen. Die jeweiligen Sicherheitsangaben (z.B. Sicherheitsabstände) der Hersteller sind zu beachten!
- **Gaskartuschenbrenner** Geräte mit offener Flamme sind wegen hoher Brandgefahr absolut ungeeignet für das Wärmen eines Zelts!
- **Katalysebrenner** Katalysebrenner, die mit Propangas betrieben werden, obliegen einer regelmäßigen TÜV-Abnahme und dürfen nicht im Zelt betrieben werden. Auch auf die Nutzung von gasbetriebenen Katalysebrennern (Gasheizpilz u.ä.) außerhalb von Zelten sollte aus Sicherheitsgründen verzichtet werden.

Deko

Alle Standbetreiber verpflichten sich, ihre Stände dem 01. September entsprechend zu schmücken und auszugestalten (evt. Festmotto berücksichtigen). Für eine der Witterung angepasste Standbauweise wird empfohlen (z.B. Wind- Sonnen- und Regen sicher)

Musik am Stand

Musikdarbietungen an den einzelnen Verkaufsständen sind ausdrücklich nicht erlaubt. In den einzelnen Höfen kann vom Hofbetreiber ein entsprechendes Kultur- und Rahmenprogramm nur in Absprache mit der Festleitung angeboten werden

Fundsachen

Gegenstände die während der Veranstaltung gefunden werden, können an der Rezeption des Domicil Leidinger abgegeben werden.

Einhaltung der Teilnahmebedingungen

Mit der Anmeldung eines Verkaufsstandes verpflichtet sich der/die StandbetreiberIn zur Einhaltung der hier aufgeführten Teilnahmebedingungen. Bei Missachtung dieser Teilnahmebedingungen oder einem Verstoß gegen die öffentlich-rechtlichen Vorschriften wird die sofortige Schließung des betreffenden Standes veranlasst. Die Standplatzzuteilung wird 3 Tage vor Festbeginn bekannt gegeben

Haftungsausschluß

Sollten aus nicht vorhersehbaren Gründen (z.B. wetterbedingt) die Hoffeste durch den Veranstalter abgesagt und oder unterbrochen werden müssen, besteht kein Rechtsanspruch auf Schadenersatz. Von Seiten des Veranstalters besteht eine Veranstalterhaftpflichtversicherung die jedoch nur durch den Veranstalter verursachte Schäden abdeckt. Die Standbetreiber müssen sich für Ihre Stände selbst versichern.

Die Veranstaltungsleitung befindet sich während des Festes im „Domicil Leidinger“

Sie erreichen die Veranstaltungsleitung telefonisch unter : 0175 9145426

Impressum

Quartier Mainzer Straße
Vertreten durch: Stefan Kohl 1. Vorsitzender,
Gerd Leidinger 2. Vorsitzender,
Stefan Schilling Kassenwart, Andrea Dumont Schriftführung
c/o Pietät von Rüden, Mainzer Str. 17, 66111 Saarbrücken
Email info@mainzerstrasse.saarland
Eingetragen beim Amtsgericht Saarbrücken Nr. VR 5460

Bankverbindung Sparkasse Saarbrücken
IBAN: DE11 5905 0101 0067 0867 69
BIC SAKSDE55XXX
Kontoinhaber: Quartier Mainzer Straße e.V.